

Dritte Abtheilung.

Von fallimenten/so aus eigener schuld herrühren.

Hingegen ist ein fallirter schulder der keinen unglücksfall zeigen kan / zu arrestiren.

Primò: Ist ein aus eigener schuld fallirter Debitor, der kein unglücksfall zeigen kan / zu arrestiren / oder wann solches unglück von ihme nur wahrscheinlich allegiret wird / derselbe nach vernünftigen ermessen des Richters ad juratoriam cautionem anzuhalten / und solle dessen vermögen beschreiben / sequestriren / Curatores aufgestellt / und wann sich die Creditores nicht selbst untereinander vergleichen / auf art und weis / wie es in der besonders ergehenden Crida-ordnung für gesehen ist / weiters verfahren werden.

Die Obrigkeit solle in die ursachen des falliments ex officio inquiriren.

Secundò: Solle die Obrigkeit die ursachen des falliments ex officio inquiriren / und wann der verschuldte sich nicht purgiren kan / wider ihn nach beschaffenheit des falliments / die behörige bestraffung für kehren ; welches sich

Und dieses ohn gebinderet des mit denen Creditoren getroffenen privat-vergleichs / doch daß dieser nicht allerdings fruchtlos werde.

Tertio: Dahin verstehet ; daß auch der Richter von Ampts wegen / ohnangesehen des inter privatos etwa gemachten vergleichs / mit der bestraffung für gehen könne und solle ; doch daß gleichwol dahin gesehen werde ; daß auch durch der vergleich zu allzugroßem schaden deren Creditorum nicht allerdings fruchtlos seye / es wäre dann ; daß ein sehr boshafte falliment , wie hernach mit mehrerem gemeldet wird / nach beschaffenheit deren umständen eine öffentlich und exemplarische demonstration ohnumgänglich erforderete.

Vierte Abtheilung.

Von denen boshafte-und betrüglichen fallimenten.

Boshafte fallimenta ; aus was umständen solche abzunehmen.

Imò: Boshafte und betrügliche fallimenten seynd diejenige / welche entweder durch ohngezimmerten pracht / oder anderwärtigen luxum verursacht werden ; Item da einer seine ohnvermögenheit wissentlich verhellet / und also die leuthe zum creditiren einführet / sein habschafft / oder auch ein namhaftes quantum derselben vertuschet / oder auf die seithen bringet ; ingleichen da er
in

In fraudem aliorum creditorum, andere kurz vor dem falliment bedecket: oder sonsten contentiret / oder in voraussehung des banquerouts neue gelder entlehnet / falsche / oder gar keine bücher führet; Item der jenige / welcher sich selbst / ohngehindert er annoch solvendo wäre / für einem banquerouten aufwürft / um die creditores zu einem nachlaß zu vermögen / und sich mit schaden deren selbst zu bereichen / oder auf eine andere böshafte weiß seine glaubiger betrüget; wider diese ist jederzeit criminaliter, auch ex officio zu verfahren / und da besondere betrug / falsa, oder crimina stellionatus unterlossen wären / die in der N. De. Landgerichtsordnung art. 94. §. Imò & novella declaratoria de anno 1728. ausgemessene straffen / etwa mit öffentlicher arbeit in Band- und eisen / oder mit stellung eines dergleichen betrüglischen falliti, an eine eigends errichtende schand-saulen / cum, vel sine relegatione in gar grossen mit besonderer arglist verursachten / und zumalen ohnerseßlichen schaden aber / bevor wann dieses mehreren, und selbst nothleidenden parthenen / oder Wittben / Waisen / Spittälern / und dergleichen beschehen wäre / die leib oder lebensstraff / auch gestalten dingen nach / durch den strang zu verhängen.

Wie diese anzusehen?

Wann besondere betrug falsa, oder crimina stellionatus unterlossen / ist der fallitus, entw. oder mit band und eisen / oder stellung an eine schand-saulen cum vel sine relegatione - cum gravi damno dato ober / mit der leib- und lebensstraff auch gestalten dingen nach / durch den strang zu belegen.

2dò; Was hieoben von ohnrechter fassung / oder gar verfälschung der Handlungsbücher / oder vertuschung des wahren vermögens angeführet worden / dieses verstehet sich auch suò modò auf die jenige / so hierzu wissentlich geholfen / daß sie nicht nur ihres crediti verlurstiget / und den verursachten schaden zu ersetzen gehalten / sondern auch gestalten dingen nach criminaliter angesehen werden sollen. Wie dann auch

Obigen straffen seynd auch belfere und complices fallimenti, suò modò unterworfen.

3tò: Mehrgedacht böshafte / fallitis keine beneficia juris sollen zustatten kommen / oder da auch die creditores insgesammt / oder pro majori parte ihnen einige inducias, oder den nachlaß partis debiti gutwillig eingestanden / solle dieser privat-vergleich der richterlichen Amtshandlung / bevor / da es um ein erspiegelndes exempel anderen zum abscheu zu thun wäre / nicht in weeg stehen / wie schon oben in der dritten abtheilung §. 3tò. erwehnet worden.

Dergleichen fallitis sollen auch keine beneficia juris zu statten kommen.